

Satzung über die 1. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 Nr. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Immenstaad am Bodensee am 10.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1 Satzungsänderung

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 4 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich 35 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 3).

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ausgefertigt:
Immenstaad am Bodensee, den 11.11.2025

gez.

Henne
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 (4) GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.